

5. *ersucht* die Afrikanische Union, den Rat über den Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung des Mandats der Mission der Afrikanischen Union unterrichtet zu halten und dem Rat 60 Tage nach dem Datum dieser Resolution schriftlich Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013

der Küste Somalias durchfahren, und unter Begrüßung der Anstrengungen einzelner Länder, darunter China, Indien, Japan, Malaysia, die Republik Korea und die Russische Föderation, die Schiffe und/oder Luftfahrzeuge in der Region eingesetzt haben, wie in dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁵ dargelegt,

sowie in Würdigung der Anstrengungen der Flaggenstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den ihre Flagge führenden Schiffen, die das Hochrisikogebiet durchfahren, das Einschiffen von Einsatzkräften für den Schutz von Schiffen und privatem bewaffnetem Sicherheitspersonal zu gestatten, und die Staaten dazu ermutigend, solche Aktivitäten im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht zu regeln und

in der Erkenntnis, dass Seeräuber-Netzwerke auch weiterhin zu Entführungen und Geiselnahmen greifen und dass diese Aktivitäten der Beschaffung von Mitteln zum Ankauf von Waffen, zur Anwerbung neuer Seeräuber und zur Weiterführung ihrer operativen Aktivitäten dienen und so die Sicherheit unschuldiger Zivilpersonen gefährden und den freien Handelsfluss einschränken, unter Begrüßung der internationalen Maßnahmen zur Sammlung und Weitergabe von Informationen mit dem Ziel, die seeräuberischen Unternehmungen zu zerschlagen, wofür die Globale Datenbank der INTERPOL über Seeräuberei ein Beispiel ist,

betonend, dass die Staaten mögliche Methoden zur Unterstützung der Seeleute, die Opfer von Seeräubern sind, prüfen müssen, und in dieser Hinsicht die Arbeit begrüßend, die innerhalb der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation gegenwärtig geleistet wird, um Leitlinien für die Betreuung von Seeleuten und anderen Personen, gegen die seeräuberische Handlungen verübt worden sind, zu erstellen,

in Anerkennung der Fortschritte, die von der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und dem Politischen Büro der Vereinten Nationen für Somalia dabei erzielt wurden, Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit einzusetzen, um das Bewusstsein für die Gefahren der Seeräuberei zu schärfen, auf bewährte Praktiken zur Beseitigung dieses Kriminalitätsphänomens aufmerksam zu machen und die Öffentlichkeit über die von der Seeräuberei ausgehenden Gefahren zu informieren,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den laufenden Anstrengungen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, namentlich mit Hilfe des Treuhandfonds zur Unterstützung der Initiativen der Staaten gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias Maßnahmen zur Ausweitung der Kapazität des Strafvollzugssystems Somalias,

3. *betont*, dass es einer umfassenden Reaktion der internationalen Gemeinschaft bedarf, um die Seeräuberei zu unterdrücken und die ihr zugrundeliegenden Ursachen zu bekämpfen;

4. *unterstreicht*, dass die somalischen Behörden die Hauptverantwortung im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias tragen, und ersucht die somalischen Behörden, mit Hilfe des Generalsekretärs und der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen ohne weitere Verzögerung einen vollständigen Katalog von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Seeräuberei zu erlassen und eine ausschließliche Wirtschaftszone im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁵¹ auszurufen;

5. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, auch weiterhin gegen alle mutmaßlichen Seeräuber zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen, und legt den Staaten eindringlich nahe, sich in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen verstärkt darum zu bemühen, gegen die Schlüsselfiguren der an

12. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See auch weiterhin mit den somalischen Behörden zusammenzuarbeiten, stellt fest, dass den somalischen Behörden die Hauptrolle im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zukommt, und beschließt, die in Ziffer 10 der Resolution 1846 (2008) und Ziffer 6 der Resolution 1851 (2008) festgelegten und mit Ziffer 7 der Resolution 1897 (2009), Ziffer 7 der Resolution 1950 (2010) und Ziffer 9 der Resolution 2020 (2011) verlängerten Ermächtigungen, die denjenigen Staaten und Regionalorganisationen erteilt wurden, die im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias mit den somalischen Behörden zusammenarbeiten und deren Namen dem Generalsekretär von den somalischen Behörden vorab notifiziert wurden, für einen weiteren Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum dieser Resolution zu verlängern;

13. *bekräftigt*, dass die in dieser Resolution verlängerten Ermächtigungen ausschließlich auf die Situation in Somalia Anwendung finden und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lassen, unterstreicht insbesondere, dass diese Resolution nicht so anzusehen ist, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen, und bekräftigt ferner, dass diese Ermächtigungen nur aufgrund des Schreibens vom 5. November 2012 verlängert wurden, in dem die Zustimmung der somalischen Behörden übermittelt wurde;

14. *bekräftigt außerdem*, dass die mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängten und in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 weiter ausgeführten Maßnahmen nicht für Waffen und militärisches Gerät gelten, die zur ausschließlichen Nutzung der Mitgliedstaaten und Regionalorganisationen bestimmt sind, die Maßnahmen im Einklang mit Ziffer 12 ergreifen, oder für die Bereitstellung technischer Hilfe an Somalia, die ausschließlich den in Ziffer 6 der Resolution 1950 (2010) genannten Zwecken dient, die nach dem in den Ziffern 11 *b*) und 12 der Resolution 1772 (2007) vom 20. August 2007 vorgegebenen Verfahren von diesen Maßnahmen ausgenommen wurden;

15. *ersucht* die zusammenarbeitenden Staaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Tätigkeiten, die sie gemäß den Ermächtigungen in Ziffer 12 durchführen, in der Praxis nicht dazu führen, dass sie Schiffen von Drittstaaten das Recht der friedlichen Durchfahrt verwehren oder dieses beeinträchtigen;

16. *fordert* die somalischen Behörden *auf*, alles zu tun, um diejenigen, die somalisches Hoheitsgebiet dafür nutzen, kriminelle seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu planen, zu erleichtern oder zu begehen, vor Gericht zu stellen, fordert die Mitgliedstaaten auf, Somalia auf Ersuchen der somalischen Behörden und mit Notifizierung an den Generalsekretär dabei behilflich zu sein, die Kapazitäten in Somalia, einschließlich der Behörden der Regionen, zu stärken, und betont, dass alle gemäß dieser Ziffer ergriffenen Maßnahmen mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen müssen;

17. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Flaggen-, Hafen- und Küstenstaaten, die Staaten der Staatsangehörigkeit der Opfer und der Urheber von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen sowie die sons-

19. *verweist erneut* auf seinen Beschluss, die Schaffung spezialisierter Gerichte für Verfahren gegen Seeräuber in Somalia und anderen Staaten in der Region mit erheblicher internationaler Beteiligung

28. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln oder im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen die Untersuchung aller neuen Vorwürfe der illegalen Fischerei und des illegalen Einbrin-

34. *ersucht*